jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/9 5Ob63/99x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1999

Norm

KO §23
KO §186 Abs1
KO §187 Abs1 Z2
KO §187 Abs1 Z3

Rechtssatz

Ist der Schuldner im Schuldenregulierungsverfahren mit Eigenverwaltung Bestandnehmer, kann er das Bestandverhältnis auflösen, ohne daß eine Kündigung konkursgerichtlich genehmigungsbedürftig ist. Das gilt auch für die Aufgabe der Bestandrechte in einem Räumungsvergleich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 63/99x
  Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 63/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111635

Dokumentnummer

JJR_19990309_OGH0002_0050OB00063_99X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at